

**Verordnung
des Landratsamtes Meißen zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung des
Landschaftsschutzgebietes „Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und
Löbnitz“**

vom 17. Dezember 2012

Auf Grund von §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) wird verordnet:

**§ 1
Festsetzung zum Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Coswig, Radebeul und Radeburg sowie der Gemeinden Ebersbach, Moritzburg, Niederau, Priestewitz und Weinböhla im Landkreis Meißen werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und Löbnitz“.
- (2) Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes sind innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes `Natura - 2000` zugleich Teile der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie, ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368) in der jeweils geltenden Fassung (FFH - Gebiete):

DE 4747 -301 „Hopfenbachtal“,

DE 4847 -301 „Waldteiche bei Mistschänke und Ziegenbusch“,

DE 4847 -302 „Moritzburger Teiche und Wälder“,

DE 4847 -303 „Teiche und Gründe im Friedewald“,

DE 4847 -304 „Löbnitzgrund und Löbnitzhänge“,

sowie im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung Teile des SPA - Gebietes:

DE 4747-451 „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“.

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 6779 ha. Folgende Gemarkungen sind teilweise Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes:

Stadt Coswig: die Gemarkungen Coswig und Neucoswig;

Stadt Radebeul: die Gemarkungen Kötzschenbroda, Lindenau, Naundorf, Oberlöbnitz, Radebeul, Serkowitz, Wahnsdorf und Zitzschewig;

Stadt Radeburg: die Gemarkungen Bärnsdorf, Bärwalde, Berbisdorf, Cunnertswalde und Volkersdorf;

Gemeinde Ebersbach: die Gemarkungen Naunhof und Ober - Mittel - Ebersbach;

Gemeinde Moritzburg: die Gemarkungen Boxdorf, Buchholz, Dippelsdorf, Eisenberg, Moritzburg, Reichenberg und Steinbach;

Gemeinde Niederau: die Gemarkungen Niederau, Oberau, Gröbern, Gohlis, Jessen und Großdobritz;

Gemeinde Priestewitz: die Gemarkung Böhla sowie

Gemeinde Weinböhla: die Gemarkung Weinböhla.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst im Landkreis Meißen Teile der zusammenhängenden Kulturlandschaften Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und Löbnitz in den Kommunen Coswig, Ebersbach, Moritzburg, Priestewitz, Radebeul, Radeburg und Weinböhla sowie für den Freiraumverbund und Biotopverbund wesentliche anschließende Landschaftsteile bei Großdobritz und der Plänerhänge bei Oberau in der Gemeinde Niederau. Der Grenzverlauf orientiert sich weitgehend an natürlichen Gegebenheiten, Straßen und Wegen.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in 1 Übersichtskarte vom 17.12.2012 im Maßstab 1:25.000 und in 19 Flurkarten vom 17.12.2012 im Maßstab 1:5.000 im Original grün eingetragen. Die Grenzen der Gebietsbestandteile des besonderen europäischen Schutzgebietsnetzes `Natura - 2000` sind in den Karten blau eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Meißen in der Geschäftsstelle des Kreistages, 01662 Meißen, Brauhausstraße 21, im Raum 2.53 auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten in einem repräsentativen Ausschnitt der Kulturlandschaft der
1. im Landkreis Meißen den Friedewald, das Moritzburger Teichgebiet und unverbaute Abschnitte der Löbnitz sowie Teile der Plänerhänge bei Oberau umfasst,
 2. wesentliche Bestandteile der historischen Kulturlandschaft von charakteristischer Vielfalt, Eigenart und Schönheit enthält sowie von landesweiter Bedeutung hinsichtlich Kulturgeschichte und Biodiversität ist und
 3. dank seiner landschaftlichen Einmaligkeit und seiner Naturnähe eine besondere ökologische Wertigkeit sowie auf Grund der Lage am Rande der Landeshauptstadt Dresden und dem dicht besiedelten Elbtal eine besondere Erholungsfunktion aufweist.

(2) Wesentliche Schutzzwecke sind im Einzelnen:

1. einen noch weitgehend zusammenhängenden markanten Ausschnitt der historischen kleinteiligen Wald- und Kulturlandschaft mit seinen gebietstypischen natürlichen und kulturhistorischen Landschaftselementen zu erhalten und durch geeignete Revitalisierungsmaßnahmen zu verbessern;
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in einem noch weitgehend zusammenhängenden Gebiet mit seinen Kuppen, Senken, Talzügen und Hanglagen in seiner gebietstypischen Ausstattung mit Wäldern, Teichen, natürlichen Fließ- und Kleingewässern, Feuchtbereichen, Feldfluren, Grünländern und Steilhangfluren als naturraumtypisches Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Lokalklima sowie der charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu entwickeln;
3. die für die Eigenart der Kulturlandschaft typischen Mosaik aus Freiräumen, Landschaftselementen, Biotopen, Lebensraumtypen, Habitaten und Ruhezone vor Beseitigung, Beschädigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung ihres charakteristischen Zustandes und ihres Entwicklungspotenzials zu bewahren und in ihrer nutzungsgeschichtlich gewachsenen Vielfalt, Größe, Verteilung und Verbindung zu erhalten;
4. im Rahmen der Nutzung der Naturgüter sowie bei der infrastrukturellen Entwicklung insbesondere
 - a) das natürliche Relief sowie die naturraumtypischen Gewässer, Ufer, Böden und Vegetationsformen zu erhalten;
 - b) die historisch geprägte Eigenart und Natürlichkeit des Landschaftsbildes und den noch unverbauten Freiraum ohne weitere Verbauung, Parzellierung oder Zerschneidung zu bewahren;
 - c) die Geschlossenheit, Strukturierung und historisch erhaltene Ausdehnung des Friedewaldes mit seinen Wiesen, Lichtungen und strukturierten Rändern als eines der drei Großwaldgebiete im Umfeld des Dresdener Ballungsraumes zu erhalten;
 - d) die Funktion des Moritzburger Teichgebietes als störungsarmer Wasservogel-lebensraum aufrecht zu erhalten;
 - e) an den Lößnitzhängen die Weinbaulandschaft in historisch gewachsener Form mit den typischen Begleitbiotopen trockenwarmer Standorte und primären und sekundär durch Sukzession entstandenen Hangwäldern und den noch unverbauten Abschnitten der Hangoberkante zu erhalten sowie
 - f) die Klimaausgleichsfunktion des Gebietes zu gewährleisten;
5. die gebietstypischen Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere und frei wachsender Pflanzen in ihrer für den Naturraum und die historisch geprägte Nutzung typischen Vielfalt, Größe und Verteilung störungsarm zu erhalten, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH- Richtlinie;
6. die Bewahrung und Entwicklung des Biotop- und Habitatverbundes in der Kulturlandschaft zur dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der FFH-

Lebensraumtypen, deren Kohärenz, der Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und der Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie;

7. in einem Raum mit angrenzender Siedlungsverdichtung den besonderen Wert der Landschaft für die stille Erholung zu bewahren und unter Berücksichtigung ihres kulturgeschichtlichen Landschaftsbildes und ihrer Habitatfunktion von landesweiter Bedeutung zu entwickeln sowie
8. einen wirksamen Umgebungsschutz für die im Landschaftsschutzgebiet befindlichen Naturschutzgebiete und Naturdenkmale zu gewährleisten.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen, die Erhaltungsziele der in § 1 Abs. 2 genannten Teile des Schutzgebietsnetzes `Natura - 2000` beeinträchtigen können oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. den Grundwasserhaushalt so zu verändern, dass der Naturhaushalt nachhaltig beeinträchtigt wird, insbesondere durch eine die Neubildungsrate übersteigende Grundwassergewinnung oder durch Entwässerung von Mooren, Sümpfen oder Nass- und Feuchtgrünland;
2. Quellen oder Quellbereiche, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufervegetation sowie Au- oder Hangwälder zu schädigen oder zu beseitigen;
3. Kulturlandschaftselemente wie alte Weinberge oder einzelne alte Weinbergsflächen in Steillage sowie deren Brachen, Hohlwege, Streuobstwiesen oder Feldgehölze, Landschaftsbild prägende Alleen oder Baumreihen, Feldhecken oder Huteeichen, Trockenmauern oder Feldraine oder Bodendenkmale zu schädigen oder zu beseitigen;
4. die geschützte Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- oder Betriebswege mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder Motorschlitten zu Zwecken von Freizeit und Erholung zu befahren;
5. Steine, Kiese, Sande, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder eine Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vorzunehmen, sofern die Handlung mehr als 5 ha Grundfläche in Anspruch nimmt;
6. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung mit einer Höhe über 15 m zu errichten sowie
7. innerhalb der in den Schutzgebietskarten blau abgegrenzten und in § 1 Abs. 2 genannten FFH - Gebiete des Schutzgebietsnetzes `Natura - 2000` in den Wald- LRT 9160 Sternmieren - Eichen - Hainbuchenwälder, 9170 Labkraut - Eichen-Hainbuchenwälder, 91E0* Erlen - Eschen - und Weichholzaunenwälder sowie 9110 Hainsimsen - Buchenwälder sowie darüber hinaus in den im Sinne der potenziellen natürlichen Vegetation naturnahen Steilhangwäldern Kahlhieb vorzunehmen, standortfremde Baumarten zu fördern oder Wald umzuwandeln.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen bis 15 m Höhe im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedungen;
3. Verlegen oder Verändern ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art;
4. Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen unter einer Größe von 5 ha;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrsanlagen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motor- oder Reitsportanlagen;
8. Anlage von Tiergehegen, Kleingärten oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumplantagen;
9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze oder das Zelten oder das mehrtägige Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
10. Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen an Gewässern oder deren Neuanlage;
11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme behördlich angeordneter oder zugelassener Beschilderungen;
12. Kahlhieb von Wald auf einer Fläche von mehr als 1,5 ha außerhalb der in § 4 Abs.2 Nr. 7 genannten Flächen;
13. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise, insbesondere auch jeder Umbruch oder die Umnutzung von Dauergrünland sowie die Anlage von mehrjährigen Sonderkulturen von Nutzpflanzen einschließlich nachwachsender Rohstoffe;
14. Eingriffe in Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Hecken, Gebüsche oder sonstige Feldgehölze, Sümpfe, Moore, Feuchtgrünland, Feldraine oder Hochstaudenfluren;
15. alle Maßnahmen zur Besucherlenkung sowie das Aufstellen von Kunst in der freien Landschaft;
16. Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie Lagerfeuer oder das Grillen außerhalb von Wohn-, Freizeit- oder Gewerbegrundstücken oder behördlich genehmigten Grillplätzen;
17. Ausübung von Flug- oder Wassermotorsport sowie

18. Maßnahmen zum Schutz gegen Wassererosion in Hangbereichen, für Sicherungsmaßnahmen gegen Massenverlagerungen im Bereich öffentlicher Wege sowie sonstige Erkundungs-, Sicherungs- und Verwahrungsarbeiten.

- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist oder die Vereinbarkeit durch Nebenbestimmungen erreicht werden kann und die Kompensation für Eingriffe nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz im Landschaftsschutzgebiet erfolgt. Sie kann insbesondere mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch Beeinträchtigungen auf ein dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwider laufendes Maß gemildert werden.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften einer Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden oder im Rahmen der kommunalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ausgenommen Kahlhieb, Waldumwandlung sowie Förderung standortfremder Baumarten in Wald- LRT in FFH-Gebieten und in den im Sinne der potenziellen natürlichen Vegetation naturnahen Steilhangwäldern oder Kahlhieb von Wald auf einer Fläche von mehr als 1,5 ha (§§ 4 Abs. 2 Nr. 7 und 5 Abs. 2 Nr. 13);
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme des Umbruchs von Dauergrünland (§ 5 Abs. 2 Nr. 13) sowie von Eingriffen in Landschaftsbestandteile wie Bäume, Hecken, Gebüsche oder sonstige Feldgehölze (§ 5 Abs. 2 Nr. 14);
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung (einschließlich der Verkehrssicherung) und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen, insbesondere der Straßen, Wege und Plätze sowie der bestehenden Anlagen für die Energie-, Wasserver- und -entsorgung, den öffentlichen Personennahverkehr und das Fernmeldewesen sowie der unmittelbaren Gefahrenabwehr durch Unterhaltungsverpflichtete oder Rettungskräfte;
5. für die Bewirtschaftung, Instandsetzung oder die Modernisierung (bei unwesentlicher Änderung der Kubatur des Hauptgebäudes) oder die Errichtung von baugenehmigungsfreien Nebengebäuden auf einzelnen im Landschaftsschutzgebiet befindlichen Wohn-, Freizeit- oder Gewerbegrundstücken;
6. für temporäre Schutzzäune an Verkehrswegen sowie temporäre Weidezäune und Zäune zum Schutz von Forst-, Obst- oder Sonderkulturen;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
8. für von der Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen;
9. für den befristeten Verkauf landwirtschaftlicher Produkte am Ort der Erzeugung;

10. für die Wieder- oder Neuaufhebung aufgelassener alter Weinberge oder einzelner alter brach liegender Weinbergsflächen vorbehaltlich der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes und des Biotopschutzes sowie

11. am Moritzburger Großteich für die denkmalschutzgerechte Gestaltung der beiden Inseln am Nordufer unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes und des Biotopschutzes sowie für die denkmalschutzgerechte Gestaltung des historischen Hafenbereiches (Leuchtturm und Mole).

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Schutz- und Pflegemaßnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung oder einen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.
- (2) Innerhalb der `Natura - 2000´- Gebiete sind bei Schutz- und Pflegemaßnahmen insbesondere die Vorgaben der Managementpläne der Oberen Naturschutzbehörde für das jeweilige `Natura - 2000´- Gebiet zu beachten. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Sinne der FFH - Richtlinie werden gebietsteilbezogen in den Managementplänen präzisiert.

§ 8

Befreiung

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 53 Abs. 3 Sächsisches Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.
- (2) Die gesetzlichen Vorschriften über Ausnahmen und die Prüfung von Projekten auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der `Natura - 2000´- Gebiete nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz sowie die Grundschutzverordnungen der Oberen Naturschutzbehörde für die in § 1 Abs. 2 genannten `Natura - 2000´- Gebiete bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 SächsNatSchG handelt, wer ohne Befreiung nach § 8 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den Grundwasserhaushalt so verändert, dass der Naturhaushalt nachhaltig beeinträchtigt wird, insbesondere durch eine die Neubildungsrate übersteigende Grundwassergewinnung oder durch Entwässerung von Mooren, Sümpfen oder Nass- und Feuchtgrünland;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Quellen oder Quellbereiche, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufervegetation sowie Au- oder Hangwälder schädigt oder beseitigt;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Kulturlandschaftselemente wie alte Weinberge oder einzelne alte brach liegende Weinbergsflächen in Steillage, Hohlwege, Streuobstwiesen oder Feldgehölze, Landschaftsbild prägende Alleen oder Baumreihen, Feldhecken oder Huteeichen, Trockenmauern oder Feldraine oder Bodendenkmale schädigt oder beseitigt;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 die geschützte Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- oder Betriebswege mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder Motorschlitten zu Zwecken von Freizeit und Erholung befährt;

5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 auf mehr als 5 ha Grundfläche Steine, Kiese, Sande, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder eine Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vornimmt;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung mit einer Höhe über 15 m errichtet oder
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 innerhalb der in den Schutzgebietskarten blau abgegrenzten und in § 1 Abs. 2 genannten FFH - Gebiete des Schutzgebietsnetzes `Natura - 2000` in den Wald- LRT 9160 Sternmieren - Eichen - Hainbuchenwälder, 9170 Labkraut - Eichen - Hainbuchenwälder, 91E0* Erlen - Eschen - und Weichholzauenwälder sowie 9110 Hainsimsen - Buchenwälder sowie darüber hinaus in den im Sinne der potenziellen natürlichen Vegetation naturnahen Steilhangwäldern Kahlhieb vornimmt, standortfremde Baumarten fördert oder Wald umwandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis der Naturschutzbehörde oder Befreiung nach § 8 dieser Verordnung
1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen bis 15 m Höhe im Sinne der Landesbauordnung in der geltenden Fassung errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Einfriedungen errichtet;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder verändert;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen unter einer Größe von 5 ha vornimmt;
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Gegenstände, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind, lagert;
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrsanlagen anlegt oder verändert;
 7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motor- oder Reitsportanlagen anlegt oder verändert;
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Tiergehege, Kleingärten oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumplantagen anlegt;
 9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Wohnwagen oder Verkaufsstände außerhalb der zugelassenen Plätze aufstellt oder zeltet oder mehrtägig Kraftfahrzeuge oder Anhänger außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze abstellt;
 10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen an Gewässern oder deren Neuanlage vornimmt;
 11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
 12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 Kahlhieb von Wald auf einer Fläche von mehr als 1,5 ha vornimmt;

13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald oder die wesentliche Bodennutzung auf andere Weise, Umbruch oder Umnutzung von Dauergrünland oder die Anlage von mehrjährigen Sonderkulturen von Nutzpflanzen einschließlich nachwachsender Rohstoffe vornimmt;
14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 Eingriffe in Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Hecken, Gebüsche oder sonstige Feldgehölze, Sümpfe, Moore, Feuchtgrünland, Feldraine oder Hochstaudenfluren vornimmt;
15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 Maßnahmen zur Besucherlenkung durchführt oder Kunst in der freien Landschaft aufstellt;
16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 16 Veranstaltungen aller Art durchführt, Lagerfeuer außerhalb von Wohn-, Freizeit- oder Gewerbegrundstücken anmacht oder darüber hinaus außerhalb von behördlich genehmigten Grillplätzen grillt;
17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 Flug- oder Wassermotorsport betreibt oder
18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 18 Maßnahmen zum Schutz gegen Wassererosion in Hangbereichen, für Sicherungsmaßnahmen gegen Massenverlagerungen im Bereich öffentlicher Wege oder sonstige Erkundungs-, Sicherungs- und Verwehrungsarbeiten vornimmt.

§ 10

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten von Vorschriften

- (1) Der Beschluss des Rates des Bezirkes Dresden vom 01. September 1954 zum „Schutz des Teichgebietes Moritzburg“, der Beschluss des Bezirkstages Dresden Nr. 30-4/77 vom 23. Juni 1977 zum Schutz des Landschaftsschutzgebietes „Friedewald und Moritzburger Teichgebiet“ sowie der Beschluss des Bezirkstages Dresden Nr. 92-14/74 vom 04. Juli 1974 zum Schutz des Landschaftsschutzgebietes „Löbnitz“ werden aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 5 in Kraft.

Meißen, den 17. Dezember 2012


Arndt Steinbach
Landrat

